

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 25.08.2023

Stellungnahme

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau
als sichere Herkunftsstaaten**

(Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat)

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Grundsätzliche Ablehnung des Konzepts "sicherer Herkunftsstaaten"	4
3. Negative Auswirkungen des Konzepts „sicherer Herkunftsstaaten“	4
4. Zu Georgien als „sicherer Herkunftsstaat“.....	5
4.1. Kritische Entwicklung bezüglich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit.....	6
4.2. Georgien ist nicht „landesweit“ sicher.....	7
4.3. Georgischer Staat schützt LGBTIQ+-Personen nicht	8
4.4. Lage der Pressefreiheit in Georgien ist kritisch	10
5. Zur Republik Moldau als „sicherer Herkunftsstaat“	11
5.1. Die Republik Moldau ist nicht „landesweit“ sicher.....	11
5.2. Starke Diskriminierung von Rom*nja.....	12

1. Einleitung

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Anlage II des Asylgesetzes so zu verändern, dass künftig die Republik Moldau und Georgien als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft werden. Für diese Rechtsänderung bedarf es der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates.

Der Referentenentwurf wurde mit einer Stellungnahmefrist von weniger als 48 Stunden an die Verbände geschickt. Dies ist aus Sicht von PRO ASYL inakzeptabel, da so die notwendige ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf nicht möglich ist. Es ist auch keine Eilbedürftigkeit erkennbar, die ein entsprechendes Vorgehen rechtfertigen würde. Vielmehr scheint dies allein mit politischen Vorgaben begründet zu sein.

Eine solche kurze Stellungnahmefrist ist gerade einem Gesetzgebungsverfahren nicht würdig, bezüglich dem das Bundesverfassungsgericht ein „*bestimmtes Maß an Sorgfalt bei der Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen*“ angemahnt hat, weil die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ und die damit einhergehenden Einschränkungen für Asylsuchenden aufgrund ihrer Tragweite gut begründet sein müssen (BVerfG, 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93, Urteil vom 14.05.1996, Rn. 87).

PRO ASYL lehnt das Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ grundsätzlich ab. In Bezug auf Georgien und die Republik Moldau gibt es zudem verfassungsrechtliche Einwände bezüglich der Einstufung, da es u.a. keine landesweite Sicherheit und keine Sicherheit für alle Gruppen gibt. Kurz zusammengefasst:

- Laut Bundesverfassungsgericht muss die **Sicherheit im ganzen Land** bestehen. In beiden Ländern gibt es **abtrünnige Regionen**, die von Russland kontrolliert werden. Somit besteht keine Sicherheit im ganzen Land.
- Bezüglich beider Länder ist in der Gesetzesbegründung **keine ernsthafte Prognose** bezüglich der weiteren Entwicklungen erkennbar, insbesondere wird auf die Gefahr des zunehmenden russischen Einflusses nicht eingegangen und auch nicht auf die geänderte geopolitische Gefahrenlage seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Auch die jüngsten Rückschritte bezüglich Demokratie und Rechtsstaat in Georgien werden nicht berücksichtigt.
- In **Georgien** wird die **LGBTIQ+-Community** stark unter Druck gesetzt und der Staat schützt sie nicht vor gewaltsamen Übergriffen. Auch die Lage der **Pressefreiheit** ist sehr kritisch zu bewerten.
- In **Moldau** werden **Rom*nja** stark ausgegrenzt und diskriminiert. Dies kann eine kumulative Verfolgung darstellen.

PRO ASYL fordert das Bundesinnenministerium auf, den Gesetzesentwurf zurück zu ziehen.

2. Grundsätzliche Ablehnung des Konzepts „sicherer Herkunftsstaaten“

PRO ASYL lehnt es ganz grundsätzlich ab, Herkunftsländer von Geflüchteten per se „sicher“ zu definieren. Denn dies hat die schwerwiegende Folge, dass Asylanträge mehr oder weniger pauschal abgelehnt werden und die verfahrensrechtliche Möglichkeit, sich dagegen zur Wehr zu setzen, auf ein Minimum reduziert ist. Fehlentscheidungen, die zu rechtswidrigen Abschiebungen führen können, die die betroffenen Menschen stark gefährden, sind ernsthaft zu befürchten. Bereits bei der Einführung 1993 hat sich PRO ASYL entschieden gegen die Einführung einer solchen Regelung gewandt. Ob eine Verfolgung im Herkunftsland vorliegt oder nicht muss eine Feststellung sein, die aufgrund einer individuellen und unvoreingenommenen Prüfung des Asylantrages vorzunehmen ist.

Mit dem Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ wird Schutzsuchenden aus den entsprechenden Ländern pauschal unterstellt, keine Schutzgründe zu haben. Dem Grundprinzip des Asylverfahrens – einer individuellen, sorgfältigen Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz – läuft eine solche Annahme diametral entgegen. Den Schutzsuchenden wird eine kaum zu bewältigende Beweislast aufgebürdet, nach dem Prinzip „im Zweifel gegen die Schutzsuchenden“.

Der Europäische Flüchtlingsrat ECRE kritisiert ebenfalls deutlich: Das Konzept „sicherer Herkunftsstaaten“ laufe Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention entgegen, wonach die darin festgehaltenen Bestimmungen ohne unterschiedliche Behandlung aufgrund des Herkunftslandes anzuwenden sind. Entsprechende Listen „tragen weiter zur Praxis der Stereotypisierung bestimmter Anträge auf Grundlage der Nationalität bei und erhöhen das Risiko, dass solche Anträge keiner eingehenden Prüfung der Furcht einer Person vor individueller Verfolgung oder ernsthaftem Schaden unterzogen werden“, so ECRE ([ECRE, Comments on the Proposal for a Asylum Procedure Regulation](#), Seite 58).

3. Negative Auswirkungen des Konzepts „sicherer Herkunftsstaaten“

Für Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsstaaten“ geht die Einstufung mit verschiedenen schwerwiegenden Konsequenzen einher. Bei der Einreise aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ soll bereits die Vermutung ausreichen, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt, um den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, es gelingt Antragstellenden, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen (§ 29a Abs. 1 AsylG). Die Widerlegung einer solchen Vermutung kann durch verfahrensverschärfende Festlegungen enorm erschwert werden. So kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, durchgeführt werden (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, soll innerhalb einer Woche über den Asylantrag entschieden werden (§ 30a Abs. 2 AsylG). Schutzsuchende haben so kaum eine realistische Möglichkeit, sich angemessen auf das Asylverfahren vorzubereiten oder sich hierfür gar rechtlichen Beistand zu suchen. Gleiches gilt auch für gerichtlichen Rechtsschutz. . Denn die Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind (§ 36 Abs. 3 und § 74 Abs. 1 AsylG). Im Flughafenverfahren – einem Schnellverfahren, das unter Haftbedingungen im Transitbereich des Flughafenverfahrens durchgeführt wird - verkürzt sich die Frist für den Eilrechtschutzantrag sogar

auf drei Tage (§ 18a Abs 4 AsylG). Der Eilantrag ist in beiden Fällen erforderlich, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 Abs. 1 AsylG). Dies widerspricht der Empfehlung der EU Grundrechtsagentur, die ein Recht auf Verbleib während einer Klage gegen eine Ablehnung gerade auch bei Einstufung des Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ empfiehlt ([FRA, 23.03.2016](#), S. 5). Auch für das Verfahren und die die Gewährung von Eilrechtsschutz sind die Hürden höher als üblich: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG). Dabei finden Tatsachen und Beweismittel nur eingeschränkt Berücksichtigung (§ 36 Abs. 4 S. 2 und 3 AsylG) und die Entscheidung des Gerichts soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der nur einwöchigen (§ 30 Abs. 3 S. 5 AsylG) Ausreisefrist ergehen, die sonst 30 Tage beträgt (§ 38 Abs. 1 AsylG).

Neben den verfahrensrechtlichen Einschränkungen kommen weitere Konsequenzen hinzu, die sich allein aus der Herkunft aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat ergeben, so etwa ein Arbeitsverbot im Asylverfahren und mit einer sich eventuell anschließenden Duldung (vgl. § 61 Absatz 2 Satz 4 Asylgesetz und § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz). Hinzu kommt eine Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Ausreise anstatt der sonst geltenden Frist von 18 Monaten (§ 47 Absatz 1a Asylgesetz). Leistungen nach dem AsylbLG dürfen infolgedessen bis zur Ausreise nur als Sachleistungen erbracht werden (§ 3 Abs. 2 AsylbLG). Bezüglich der Arbeitsverbote sieht der Referentenentwurf vor, dass als Stichtag, ab wann diese für zukünftige Asylsuchende aus den zwei Herkunftsländern gelten sollen, das Datum des Kabinettsbeschlusses gelten soll. **Das ist aus Sicht von PRO ASYL angesichts des absehbar noch länger dauernden Gesetzgebungsverfahrens unverhältnismäßig – wie im Übrigen diese vollständigen Arbeitsverbote generell.** Denn es gibt keine Ausnahmemöglichkeiten, selbst wenn die Person zum Beispiel aus familiären Gründen geduldet ist und nicht in sein/ihr Herkunftsland zurückkehren kann. Die Abschaffung von Arbeitsverboten ist im Übrigen noch ein nicht erfülltes Versprechen des Koalitionsvertrags.

4. Zu Georgien als „sicherer Herkunftsstaat“

Georgien ist kein „sicherer Herkunftsstaat“. Die Situation von LGBTIQ+ - Personen, Einschränkungen der Pressefreiheit und die allgemeine Sicherheitslage sprechen eindeutig gegen diese Einstufung. Diese ist auch nicht verfassungsrechtskonform, da die Bundesregierung die Lage in den abtrünnigen Regionen nicht berücksichtigt.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Schutzquoten nur Indizien bezüglich der Sicherheit eines Herkunftslandes. Auch ein EU-Vergleich wird vom Bundesverfassungsgericht angeregt (a.a.O., Rn. 79). Ein solcher Vergleich ist bei Georgien als Herkunftsland interessant, da er zeigt, dass **Deutschland eine unterdurchschnittlich schlechte Anerkennungsquote für Asylsuchende aus Georgien** hat. Im Jahr 2022 lag die Schutzquote in der gesamten EU bei rund 8%, in Frankreich (mit den meisten Anträgen aus Georgien) lag sie bei 5%, in Belgien bei 15% und in Italien sogar bei 41% (vgl. [Eurostat](#), abgerufen am 20.07.2023). Die deutsche bereinigte Schutzquote, also ohne formelle Erledigungen, für Georgien für das Jahr 2022 von knapp 0,5% (vgl. [BAMF, Asylgeschäftsstatistik 2022](#)) ist damit äußerst kritisch zu sehen.

Belgien hat Georgien im April 2023 aufgrund einer rapiden Verschlechterung demokratischer Institutionen, der Menschenrechte und der Einhaltung von Recht von der Liste „sicherer Herkunftsstaaten“ gestrichen (vgl. [Carter, Belgium removes Georgia from 'safe countries' list](#), The Brussels Times, 18.07.2023). Dies gilt insbesondere auch für die LGBTQ+-Community (siehe hierzu 4.3.)

4.1. Kritische Entwicklung bezüglich Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit

Als ein wichtiges Argument für eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ wird im Referentenentwurf angeführt, dass Georgien seit 2022 eine Beitrittsperspektive für die EU hat. Jedoch wurden im Zuge dessen grundlegende Reformen, insbesondere im Bereich der Justiz, angemahnt und Georgien **gerade noch nicht als EU-Beitrittskandidat** eingestuft. Dass selbst der Status des Beitrittskandidats wenig über die tatsächlich demokratische und menschenrechtliche Entwicklung aussagt, zeigt, dass die Türkei seit 2005 diesen Status hat und sich die dortige Menschenrechtslage und die Situation des Rechtsstaats in den letzten Jahren stark verschlechtert hat. Die Aussage „Damit steht auch für Georgien fest, dass in Kürze das gelten kann, was unter Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt, nämlich die Annahme, dass dort keine politische Verfolgung stattfindet“ (Seite 13 des Referentenentwurfs) überzeugt entsprechend nicht.

Es fehlt damit an einer fundierten Prognose bezüglich der weiteren Entwicklungen. Dies wird jedoch vom Bundesverfassungsgericht durchaus verlangt (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 75). **Tatsächlich sind die jüngsten Entwicklungen in Georgien kritisch zu bewerten, das Land befindet sich in einer tiefen politischen Krise.** Auf der Homepage des Bundesministeriums für Entwicklung und Zusammenarbeit wird dies wie folgt beschrieben: *“Die fortschreitende politische Polarisierung zwischen den zwei großen Parteien „Georgischer Traum“ und „Vereinte Nationale Bewegung“ sowie ihren Anhängern erschwert die Umsetzung der Reformpläne und lähmt das Land. Die einstige Vorreiterrolle in der Region mit starker Reformorientierung gerät damit ins Wanken, obwohl gerade im Justizbereich dringende weitere Reformen notwendig sind.”* ([BMZ, Machtkämpfe hemmen den Reformprozess](#), 08.06.2022). Erst kürzlich forderte Bundeskanzler Olaf Scholz Georgien auf, den Kampf gegen politische Polarisierung aufzunehmen, eine Justizreform und die Einrichtung einer unabhängigen Antikorruptionsbehörde vorzunehmen, die Medienfreiheit zu stärken und die „Deoligarchisierung“ voranzutreiben. (vgl. [Zeit Online, Olaf Scholz fordert schnelle Reformen von Georgien, 09.07.2023](#)).

Georgien hat weiterhin mit russischem Einfluss zu kämpfen. Der kleine georgische Staat will und kann es sich mit seinem größeren Nachbarstaat nicht verscherzen. Dies führt dazu, dass die Regierung in Tiflis gegen Pro-Ukraine-Demonstrationen vorgeht. Zuletzt übte die Kulturministerin unzulässigen Druck auf Kunst- und Kulturschaffende aus und entließ einen prominenten Filmmanager für dessen Pro-Ukraine-Haltung (vgl. [FAZ, Gegen die Angst vorm mächtigen Nachbarn, 21.08.2023](#)).

Die georgische Justiz leidet unter der wachsenden Einflussnahme der Regierung. Das Recht wird selektiv angewendet, es bestehen politisch motivierte Verfolgungen von Oppositionellen und kritischen Medien (vgl. [Amnesty International, Georgien 2022, Januar 2023](#)).

Anfang des Jahres 2023 versuchte die georgische Regierung ein Gesetz zu erlassen, nach welchem Medien und Nichtregierungsorganisationen zu „ausländischen Agenten“ erklärt werden können. Das Gesetz orientierte sich dabei an seinem russischen Pendant. Das Gesetz scheiterte nur aufgrund von erheblichem Protest seitens der Zivilbevölkerung (vgl. [Tagesschau, Regierung nimmt Agentengesetz zurück, 09.03.2023](#)).

Dies verdeutlicht den Druck, unter dem die Menschenrechte in Georgien stehen.

4.2. Georgien ist nicht „landesweit“ sicher

Das Bundesverfassungsgericht ist sehr eindeutig in seiner Aussage, dass die Sicherheit landesweit bestehen muss: „Hingegen ist für die Bestimmung eines Staates zum sicheren Herkunftsstaat die Beurteilung der dort allgemein herrschenden Situation maßgeblich. Ist eine - wenn auch nur regionale - politische Verfolgung feststellbar, so ist nicht gewährleistet, daß in diesem Staat allgemein politische Verfolgung nicht stattfindet, worauf Art. 16a Abs. 3 GG abstellt; **Sicherheit vor politischer Verfolgung muß daher im Rahmen des Art. 16a Abs. 3 GG landesweit bestehen**“ (BVerfG, 1996, Rn. 70).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum sich die Bundesregierung über diese klare verfassungsrechtliche Vorgabe hinweg setzt und die Sicherheit nur für das von der Regierung kontrollierte Gebiet feststellen will. Auch der Vergleich mit dem EU-Land Zypern überzeugt nicht (Seite 7 f. des Referentenentwurfs), da hier gerade keine Einstufung nach Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes stattgefunden hat. Damit ist auch keine, wie von der Asylverfahrensrichtlinie verlangten, „generelle und durchgängige“ Sicherheit gegeben.

Georgien hat über die **abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien keinen Einfluss und kann daher seine Bürger*innen dort nicht effektiv schützen**. Dies steht fundamental den Erfordernissen zur Einstufung eines Staates als „sicherer Herkunftsstaat“ entgegen.

Abchasien ist eine Region, die sich von Georgien abgespalten hat und von der internationalen Gemeinschaft nicht als unabhängiger Staat anerkannt wird. Diese Gebiete stehen unter dem Einfluss von Russland. Aufgrund dieser politischen Situation gibt es begrenzte Informationen über die Menschenrechtssituation in Abchasien. Es gibt Berichte über verschiedene Menschenrechtsverletzungen in Abchasien, darunter Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit, politische Repressionen und Diskriminierung ethnischer Minderheiten. Laut einem Bericht des US-Außenministeriums über Menschenrechtspraktiken aus dem Jahr 2020 gibt es in Abchasien Berichte über willkürliche Verhaftungen, Folter und Misshandlungen von Gefangenen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass ethnische Georgier in Abchasien Diskriminierung und Einschränkungen ihrer Rechte erfahren. Die Todesstrafe besteht dort weiterhin (vgl. [U.S. Department of State: "Country Reports on Human Rights Practices for 2020 - Georgia"](#); [Human Rights Watch: "World Report 2021 - Georgia"](#))

Südossetien ist ebenfalls eine abtrünnige Region, die sich von Georgien abgespalten hat und von Russland unterstützt wird. Die **georgische Regierung betrachtet Südossetien jedoch weiterhin als Teil ihres Hoheitsgebiets**. Laut einem Bericht von Human Rights Watch aus dem Jahr 2020 gibt es in Südossetien weiterhin Probleme wie willkürliche Verhaftungen, Folter und Misshandlungen von Gefangenen sowie Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Es gibt auch Berichte

über Diskriminierung und Gewalt gegen ethnische Georgier und andere Minderheiten in der Region. (vgl. [Human Rights Watch: "World Report 2021: Russia"](#); [Amnesty International: "Russia: Annual Report 2020"](#), [Amnesty International, Georgien 2022](#)).

Seit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die Zahl der russischen Geflüchteten um ein Vielfaches erhöht. Dies führt zu heftiger Ablehnung in der georgischen Gesellschaft. Zudem steigt die politische Gefahr durch die Einflussnahme Russlands. (vgl. [ZDF, Pro oder Contra Russland, vom 20.06.2023](#))

Alleine aus diesen Umständen ergibt sich eine durchaus volatile politische Lage, die sich innerhalb von kürzester Zeit ändern kann und erhebliches Repressionspotential in sich birgt.

4.3. Georgischer Staat schützt LGBTIQ+-Personen nicht

Die Situation von LGBTIQ+-Personen in Georgien ist äußerst schwierig, was in der Gesetzesbegründung nicht ausreichend berücksichtigt wird. **Belgien hat Georgien gerade wegen der Unsicherheiten für LGBTIQ+-Personen erst kürzlich von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen.** Belgien reagiert damit auf die sich immer weiter verschlechternde Menschenrechtssituation in Georgien und speziell für Angehörige der LGBTIQ+ - Community. (vgl. [The Brussels Time, Belgium removes Georgia from 'safe countries' list, 18.07.2023](#))

Gleichzeitig zeigt die georgische Regierung erneut, dass sie sexuelle Minderheiten nicht schützen will. Im Juni 2023 war die Tiflis-Pride-Parade erneut Opfer von Gruppen, die die Veranstaltung ablehnen (vgl. [LSVD, Belgien streicht Georgien von Liste „Sicherer Herkunftsländer“, vom 21.07.2023](#)). Schon in den Jahren zuvor gab es massive homophobe Angriffe bei Pride-Paraden (vgl. [LSVD, georgische Regierung lässt LSBTI-feindlichem Hass und Gewalt freien Lauf, vom 05.07.2021](#)). Laut zahlreichen Medienberichten war die Polizei nur in geringer Zahl anwesend und griff nicht wirksam ein (vgl. [Human Rights Watch, Georgia Events of 2021](#)). Anstatt die Paraden zu schützen wurden sie abgesagt. Lucas Ablotia, einer der Organisatoren der Tbilisi Pride und ein prominenter LGBTQ+-Aktivist in Georgien, sagt, dass sein Leben in Gefahr wäre, wenn er in Georgien bleiben würde. Für seinen Aktivismus war Ablotia gewalttätigen körperlichen Angriffen, Todesdrohungen, Angriffen auf sein Haus und konzertierten Beschimpfungen in den georgischen Medien ausgesetzt. Es existieren Videoaufnahmen von öffentlichen Attacken auf ihn. Er hat nunmehr einen Asylantrag in Belgien gestellt. (vgl. [The Brussels Time, 'Nobody wants to stay there': Georgian Queer youth flee to Belgium, 07.08.2023](#))

Laut einem Bericht von Human Rights Watch gibt es in Georgien weit verbreitete Vorurteile und Feindseligkeit gegenüber LGBTIQ+-Personen. Gewalttätige Übergriffe, Mobbing und Diskriminierung sind leider immer noch an der Tagesordnung. Die georgische Gesellschaft ist größtenteils konservativ geprägt, was zu einer feindseligen Umgebung für LGBTIQ+-Personen führen kann. Ein Beispiel für die Diskriminierung ist das Fehlen von rechtlichen Schutzmaßnahmen für LGBTIQ+-Personen. Obwohl es seit 2000 ein Antidiskriminierungsgesetz gibt, das Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung verbietet, wird dieses Gesetz oft nicht durchgesetzt. Es gibt auch keine rechtliche Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften oder die Möglichkeit der Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare. Darüber hinaus haben extremistische Gruppen und religiöse Organisationen in Georgien eine starke Präsenz und üben Druck auf die Regierung aus, um anti-

LGBTIQ-Politik zu unterstützen. Dies hat dazu geführt, dass LGBTIQ-Aktivistinnen und -Aktivisten bedroht und eingeschüchtert werden (vgl. [Human Rights Watch: "Georgia: Events of 2020"](#)).

Die Delegation der Europäischen Union zu Georgien verfasste zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Biphobie und Transphobie eine Brandbrief hinsichtlich der Lage von LGBTIQ+ - Personen in Georgien. Die Delegation führte aus, dass Stigmatisierung, diskriminierende Äußerungen und Hassreden seitens einiger Beamter, Politiker, Medien und religiöser Persönlichkeiten weitere Schikanen gegen LGBTIQ+-Personen schüren und ihre Leben bedrohen (vgl. [Delegation of the European Union to Georgia, Take a stand for human rights for all: stop discrimination and violence against LGBTIQ+ persons in Georgia, 17.0.2023](#)).

Mehrere deutsche Verwaltungsgerichte haben sich mit der Lage von LGBTIQ+-Personen in Georgien befasst. Sie kommen durchweg zu negativen Ergebnissen (vgl. u.a. VG Berlin, Urteil vom 19.02.2020 - 38 K 171.19 A - asyl.net: M28266, VG Berlin, Urteil vom 01.04.2022 - 38 K 467/20 A - asyl.net: M30669). Der georgische Staat ist weder Willens noch in der Lage, trotz neuer Gesetze, LGBTIQ+-Personen wirksam vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen. Die georgische Gesellschaft ist in weiten Teilen homo- und transphob. Interne Fluchtmöglichkeiten bestehen nicht. LGBTIQ+-Personen sehen sich in zentralen Lebensbereichen wie dem Berufs- und Arbeitsleben, dem Bildungsbereich und sogar der medizinischen Versorgung häufig mit erheblicher Diskriminierung und daraus resultierenden Zugangshindernissen konfrontiert (ausführlich hierzu VG Berlin, Urteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 50 ff. m.N.). Auch der Zugang zu einer adäquaten medizinischen Versorgung ist aufgrund eines verbreiteten Stigma-Denkens des medizinischen Personals sowie Unkenntnis und Unwissen über die spezifischen medizinischen Bedürfnisse von LGBTIQ+-Personen erschwert (VG Berlin, Urteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 51 m.N.). Überdies findet die Abneigung gegenüber LGBTIQ+-Personen in der Form von "Hate-Speech" verbreitet Ausdruck in der georgischen Gesellschaft (VG Berlin, Urteil vom 21. November 2019 – VG 38 K 170.19 A –, juris Rn. 58 m.N.). Die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTIQ+-Personen durch die georgische Öffentlichkeit in Kombination mit mangelnder Aufklärung und Verfolgung dieser Taten führen zum Fazit, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelt Schutzlücken, sondern derzeit von einem systemischen Schutzproblem in Georgien auszugehen ist.

Belgien hat Georgien gerade wegen der Unsicherheiten für LGBTIQ+-Personen erst kürzlich von der Liste der sicheren Herkunftsstaaten gestrichen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zu „sicheren Herkunftsstaaten“ folgendes festgehalten: *„Ebensowenig kann ein Staat zum sicheren Herkunftsstaat bestimmt werden, wenn dort nur Angehörige einer bestimmten Gruppe, nicht hingegen andere, dieser Gruppen nicht angehörende Personen verfolgt werden“* (BverfG, a.a.O., Rn. 71). **Angesichts der staatlichen Toleranz queerfeindlicher Gewalt und Übergriffe muss für LGBTIQ+ in Georgien von einer Verfolgungssituation ausgegangen werden. Schon dies widerspricht einer Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“.**

4.4. Lage der Pressefreiheit in Georgien ist kritisch

Georgien belegt 2022 auf der Rangliste der Pressefreiheit weltweit den 89. Platz von 180. Dies bedeutet laut Reporter ohne Grenzen, dass es „erkennbare Probleme“ bezüglich der Pressefreiheit gibt (vgl. [Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit 2022](#)).

Ein Hauptproblem ist die Konzentration der Medienlandschaft in den Händen weniger einflussreicher Akteure. Einige Medienunternehmen sind eng mit politischen Parteien oder Oligarchen verbunden, was zu einer Einschränkung der Meinungsvielfalt und einer möglichen Beeinflussung der Berichterstattung führen kann. Ein weiteres Anliegen ist die **Gewalt und Einschüchterung gegenüber Journalistinnen und Journalisten**. Es wurden Fälle von physischen Angriffen, Bedrohungen und Einschüchterungen gegenüber Medienschaffenden dokumentiert. Diese Vorfälle schaffen eine Atmosphäre der Angst und Selbstzensur, die die Pressefreiheit beeinträchtigt. Darüber hinaus gibt es auch Bedenken hinsichtlich der Transparenz und Unabhängigkeit der Medienregulierung. Die georgische Medienlandschaft wird von der Kommunikationskommission reguliert, die jedoch als nicht ausreichend unabhängig angesehen wird. Es besteht die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit dieser Institution zu stärken, um eine effektive Überwachung und Durchsetzung der Pressefreiheit zu gewährleisten. (vgl. [Reporter ohne Grenzen: "World Press Freedom Index 2021"](#); [Freedom House: "Georgia Country Report 2021"](#))

Die georgische Regierung versuchte erst kürzlich, ein Gesetz zu erlassen, **welches Medien und auch Nichtregierungsorganisationen zu „ausländischen Agenten“** erklären konnte, um diese dann mit Repressionen überziehen zu können. Solche Gesetze sind gerade aus Russland bekannt. Nur durch starken Protest aus der Zivilbevölkerung konnte das Gesetz verhindert werden. Da der russische Einfluss im Zuge des Angriffskrieges gegen die Ukraine und aufgrund der oben bereits dargestellten Gründe eher zu- als abnehmen wird, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass ein solches Gesetz erneut zur Abstimmung kommen wird.

Die bisherige Entwicklung zeigt vor allem deutlich, dass die georgische Regierung gewillt ist, die Pressefreiheit weiter einzuschränken. Dafür sprechen gerade die weiteren Vorgänge hinsichtlich des umstrittenen Agenten-Gesetz. Auf einer Pressekonferenz, vier Tage nach dem Stopp des Agenten-Gesetzes, zeigte die georgische Regierung ihre Haltung zu den Geschehnissen: Die Proteste seien eine gemeinsame Kampagne von Medien, Opposition und Jugendgruppen „in den besten Traditionen des liberalen Faschismus“, wettete Irakli Kobachidse (Exekutivsekretär der Regierungspartei und ehemaliger Vorsitzender des georgischen Parlaments). Am selben Tag forderten mehrere hundert Anhänger der rechten Gruppe Alt-Info während einer Kundgebung vor dem Parlament ein Referendum über das Agenten-Gesetz. Dabei wurden mehrere EU-Fahnen verbrannt. Für Misstrauen sorgte darüber hinaus die Begründung der angekündigten Rücknahme. „Die Lügenmaschine war in der Lage, die Gesetzesvorlage in ein negatives Licht zu rücken und einen gewissen Teil der Öffentlichkeit in die Irre zu führen“, heißt es in einer gemeinsamen Erklärung von „Georgischer Traum“ und „Macht des Volkes“ (Regierungspartei und rechtsnationale Absplitterung). Radikale Kräfte hätten Jugendliche in illegale Aktivitäten verwickelt. Nach dem Abkühlen der Emotionen wolle man nun besser erklären, warum die „Transparenz ausländischen Einflusses“ in Georgien gewährleistet werden müsse. Es werde „Treffen mit der Bevölkerung“ geben und die „breite Öffentlichkeit über jedes Detail des Problems“ unterrichtet. (vgl. [Deutschlandfunk](#),

[Umstrittenes Mediengesetz scheitert vorerst, vom 09.03.2023; Reporter ohne Grenzen, Regierung kippt geplantes Agentengesetz, vom 22.03.2023\)](#)

In der Gesamtschau dieser Vorkommnisse ist eine erhebliche Einschränkung der Pressefreiheit zu erkennen.

5. Zur Republik Moldau als „sicherer Herkunftsstaat“

Die Republik Moldau ist kein „sicherer Herkunftsstaat“, denn die Region Transnistrien wird von Russland kontrolliert und so besteht die Sicherheit nicht im ganzen Land. Auch die Lage der Roma ist so prekär, dass die vielfältigen Diskriminierungen eine kumulative Verfolgung darstellen können.

Als ein wichtiges Argument für eine Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ wird im Gesetzentwurf angeführt, dass die Republik Moldau seit 2022 ein EU-Beitrittskandidat ist. Jedoch sind auch hier laut Europäischer Kommission noch weitere Justizreformen und Verbesserungen beim Menschenrechtsschutz nötig. Dass der Status des Beitrittskandidats wenig über die tatsächlich demokratische und menschenrechtliche Entwicklung aussagt, zeigt, dass die Türkei seit 2005 diesen Status hat und sich die dortige Menschenrechtslage und die Situation des Rechtsstaats in den letzten Jahren stark verschlechtert hat. Die Aussage „Die Bestimmung der Republik Moldau als sicherer Herkunftsstaat trägt damit insbesondere den bisherigen Anstrengungen der Republik Moldau sowie dem Umstand Rechnung, dass die Republik Moldau Beitrittskandidat der Europäischen Union ist.“ (Seite 12 des Referentenentwurfs) irritiert, da es bei der Bestimmung als „sicherer Herkunftsstaat“ um die tatsächliche Lage im Land gehen muss und nicht um gewisse Anstrengungen. Laut Amnesty International hat es 2022 keine Fortschritte bezüglich Vorfällen von Folter und unmenschlicher Behandlung in Haft in Moldau gegeben. Queere Menschen sind weiterhin von Gewalt und Belästigung betroffen (vgl. [Amnesty International, Moldova 2022](#)). Die Meldungen von häuslicher Gewalt gegen Frauen haben zugenommen, doch es gibt kaum Strafverfahren und wenn münden sie in milden Strafen, die laut Wissenschaftler*innen keine abschreckende Wirkung haben (vgl. [Centrul de Drept al Femeilor, Wie reagiert das Strafjustizsystem auf Fälle von häuslicher Gewalt?, April 2021](#)).

5.1. Die Republik Moldau ist nicht „landesweit“ sicher

Wie bereits dargelegt muss laut Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Sicherheit landesweit bestehen.

Transnistrien erklärte sich 1992 von Moldau unabhängig, ist aber wirtschaftlich und militärisch von Russland abhängig und wurde bislang von keinem anderen Staat anerkannt. Das Gebiet gehört völkerrechtlich weiterhin zur Republik Moldau. Der unsichere politische Status Transnistriens behindert seitdem maßgeblich die Entwicklung beider Gesellschaften. Zahlreiche diplomatische Lösungsansätze, auch unter Einbezug anderer Staaten, führten jedoch zu keiner Beilegung des Konflikts. Inzwischen haben sich beide Parteien mit dem Status quo zumindest teilweise arrangiert. Es handelt sich also um einen „[eingefrorenen Konflikt](#)“. Laut Amnesty International kommt es in

Transnistrien zur Verfolgung und Inhaftierungen gegen friedliche Opposition (vgl. [Amnesty International, Moldova 2022](#)).

Die Furcht vor einer Verwicklung der ehemaligen Sowjetrepublik Moldau in den Krieg nimmt in jüngster Zeit auch deswegen zu, weil Russland die Ukraine derzeit fast täglich beschuldigt, eine militärische Provokation in der abtrünnigen Region Transnistrien durchführen zu wollen. Die selbsternannte Republik Im Osten Moldaus grenzt an die Ukraine (Tagesschau, [Krieg gegen die Ukraine: Spannungen in Moldau, 02.03.2023](#)).

Es ist auffällig, dass diese Entwicklungen im Referentenentwurf überhaupt nicht berücksichtigt werden, obwohl sie für eine Prognose über die anhaltende Sicherheit in der Republik Moldau essentiell sind. **In jedem Fall kann nicht von Sicherheit im ganzen Land ausgegangen werden.**

5.2. Starke Diskriminierung von Rom*nja

Rom*nja leben innerhalb der moldauischen Gesellschaft am untersten Rand und zählen aufgrund ihrer **Diskriminierung und Stigmatisierung zu einer der vulnerabelsten Gruppen**. Die Ausgrenzung von Rom*nja aus der Gesellschaft hat eine lange Geschichte und stützt sich auf in der Gesellschaft **weit verbreitete und tiefsitzende Vorurteile**. Immer wieder rufen Vertreter*innen von Rom*nja in Erinnerung, dass Rom*nja bis ins 19. Jahrhundert als Leibeigene und Sklaven auf dem Gebiet der heutigen Republik Moldau lebten und damit früher eine besondere Stellung in der Gesellschaft hatten, die bis heute [in Stereotypen, Vorurteilen und Diskriminierungen nachwirkt](#). Auch das verbreitete Unwissen um die Versuche der Vernichtung der moldauischen Rom*nja zur Zeit des Nationalsozialismus, die fehlende Aufarbeitung und daraus resultierende Traumata tragen bis heute zu fehlender Sensibilität weiter Bevölkerungsgruppen hinsichtlich der massiven Diskriminierung von Rom*nja bei. Die historischen Erfahrungen konnten auch durch das vereinheitlichende System in der Sowjetzeit allenfalls überdeckt, jedoch nicht aufgearbeitet werden. [PRO ASYL, Flüchtlingsrat Berlin, Studie, Diskriminiert und abgelehnt: Zur Situation schutzsuchender Rom*nja aus der Republik Moldau, Februar 2022](#), S.21

Auch 30 Jahre nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Unabhängigkeitserklärung der Republik Moldau im Jahre 1991 ist – wie in vielen anderen ehemaligen Sowjetrepubliken – das staatliche Gesundheitssystem chronisch unterfinanziert, korrupt und weitgehend nicht auf dem Stand heutiger medizinischer Forschung. Die medizinische Versorgung im Land ist für einen Großteil der Bevölkerung eingeschränkt. Der Ausbau des Gesundheitssystems wird durch politische, finanzielle und demographische Entwicklungen erschwert. Hinzu kommen die **Diskriminierung Angehöriger der Rom*nja beim Zugang zu Gesundheitseinrichtungen** und mangels Einkommens nicht leistbare inoffizielle Zuzahlung. [PRO ASYL, Flüchtlingsrat Berlin, Studie, Diskriminiert und abgelehnt: Zur Situation schutzsuchender Rom*nja aus der Republik Moldau, Februar 2022](#), S. 28

Nach Angaben der NGO Platforma Femeilor Rome „Romni“ gibt es in mehreren Dörfern offene Diskriminierung von Rom*nja durch medizinisches Personal. Beispielsweise bestätigte die Bürgermeisterin der Gemeinde Buda, Tatiana Timofti, dass die Einwohner*innen des nahegelegenen, kompakt von Rom*nja bewohnten Dorfes Ursari, ausschließlich jeden Freitag der Woche durch den Hausarzt empfangen werden. Ein weiteres Problem in dieser Gegend ist die Ablehnung des Personals der Notfallmedizin, insbesondere im Winter oder bei Regenwetter die

Dörfer anzufahren, da keine asphaltierten Straßen vorhanden sind und der Zugang zu den Häusern im Dorf schwierig ist. Es wird berichtet, dass Rettungsdienste regelmäßig nicht auf Anrufe von Rom*nja, die in abgelegenen Siedlungen wohnen, reagieren. [Coalitia »Vocea Romilor«, Raport de Monitorizare. Plan Actiuni Romi Moldova I jum. 2020](#), S. 13.; [Equal Rights Trust: From Words to Deeds, 2016](#), S. 59.

Eine Studie der Soros-Foundation Moldova von 2015 deutete auf einen **drastischen Rückgang der gesellschaftlichen Akzeptanz** der Rom*nja hin: Im Jahr 2015 gaben nur 12 % der Bevölkerung an, Rom*nja als Nachbar*innen, Kolleg*innen, Freund*innen oder Familienmitglieder zu akzeptieren. Fünf Jahre vorher waren es zumindest noch 21%. [Malcoci, Ludmila; The Phenomenon of Discrimination in Moldova: Perceptions of the Population A Comparative Study](#), 2015, S. 13

Entsprechend gerechtfertigt ist **die Kritik des Antiziganismusbeauftragten der Bundesregierung Mehmet Daimagüler** an der geplanten Einstufung von Moldau als „sicherem Herkunftsstaat“ (vgl. [BMFSFJ, Mehmet Daimagüler fordert sichere Unterbringung geflüchteter Roma, 13.06.2023](#))